

mit 1220 und reicht bis 1419 (auf dem Titelblatt steht aber 1253—1419). Bekannte Urkunden werden zumeist nur in Regesten angeführt, unbekannte je nach Wichtigkeit als Regest oder Regest nebst Abdruck. Auch chronistische Notizen sind aufgenommen. Das 13. Jh. ist mit 43 Stücken, davon alle schon bekannt waren, vertreten; insgesamt zählt der Band fast 700 Nummern. Am Schluss finden sich reiche Anmerkungen zu vielen Stücken und ein gutes Orts-, Personen- und Sachverzeichnis. B. B.

155. Die Urkunden des Marktes Friedberg in Südböhmen, von denen aber nur drei in das Ende des 15. Jh. gehören, druckt K. Friedl ab in den Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen XLV (1907), 535. B. B.

156. Von den 'Zwei Urkunden zur Geschichte Westböhmens im 15. Jh.', die G. Schmidt in den Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen XLV (1907), 522, mitteilt, betrifft die erste eine Schenkung eines westböhmisches Adligen, Ulrich genannt Wsserubecz, an das Mieser Minoritenkloster vom Jahre 1409; in der zweiten schreibt der Rat der Stadt Nürnberg am 3. März 1451 an Ulrich von Rosenberg wegen Vermittlung in der Klage, die nach dem Berichte Burians von Guttenstein an die Nürnberger Herr Alesch von Sternberg auf dem Prager Landtag gegen sie vorgebracht habe. Die beiden Stücke werden eingehend erläutert. B. B.

157. In einem Anhang zu seiner 'Geschichte Brunos von Schauenburg' in der Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens XII (1908), 187, bringt M. Eisler 14 'unedierte Urkundenoriginale' aus der Zeit 1251—1277 (s. N. A. XXXIII, 565, n. 203). B. B.

158. Wilhelm Schulte, Kleine Beiträge zur Geschichte Schlesiens (Oberschlesische Heimat. Zeitschrift des Oberschlesischen Geschichtsvereins, Oppeln 1908, S. 183 ff.), veröffentlicht eine Reihe interessanter Einzelstudien, auf die ihn die Vorbereitung grösserer Arbeiten geführt hat, berichtet u. a. in zwei wieder abgedruckten Urkunden der Acta Thomae von 1268 und 1272 die verstümmelten Ortsnamen 'Suznensis' und 'Susensis' in 'Niznensis' und 'Nisensis', wodurch allerhand vage Vermutungen beseitigt werden. Die zweite Urkunde gewinnt nach der Emendation als Beweisdokument für die Verfügung des